

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 4	München, den 28. Februar	1991
Datum	Inhalt	Seite
27. 2. 1991	Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz – BayAbfAlG) 2129-2-1-U, 2129-1-1-U	19 ✓ 64
4. 2. 1991	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der staatlichen Rechnungsprüfungsstellen der Landratsämter	73
13. 2. 1991	Verordnung zu Art. 12 des Bayerischen Krankenhausgesetzes	74

2129-2-1-U

Gesetz
zur Vermeidung, Verwertung und
sonstigen Entsorgung von Abfällen
und zur Erfassung und Überwachung
von Altlasten in Bayern
(Bayerisches Abfallwirtschafts- und
Altlastengesetz – BayAbfAlG)

Vom 27. Februar 1991

Das Volk des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht**Erster Teil****Ziele der Abfallwirtschaft,
Pflichten der öffentlichen Hand**

- Art. 1 Ziele der Abfallwirtschaft
 Art. 2 Pflichten der öffentlichen Hand

Zweiter Teil**Träger der Abfallentsorgung**

- Art. 3 Entsorgungspflichtige Körperschaften
 Art. 4 Mindestausstattung mit Entsorgungseinrichtungen und -anlagen
 Art. 5 Mitwirkung kreisangehöriger Gemeinden
 Art. 6 Verbot der Wegnahme getrennt bereitgestellter Abfälle
 Art. 7 Satzungen zur Regelung der kommunalen Abfallentsorgung
 Art. 8 Zusammenschlüsse
 Art. 9 Besondere Einrichtungen
 Art. 10 Entsorgung von Sonderabfällen

Dritter Teil**Abfallentsorgungsplan, Abfallbilanz
und Entsorgungsvorsorgenachweis**

- Art. 11 Abfallentsorgungsplan
 Art. 12 Abfallbilanz
 Art. 13 Entsorgungsvorsorgenachweis

Vierter Teil**Abfallentsorgungsanlagen****Abschnitt I****Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren**

- Art. 14 Veränderungssperre
 Art. 15 Enteignung
 Art. 16 Genehmigungsverfahren
 Art. 17 Verfahrensunterlagen
 Art. 18 Abnahme, Verantwortlichkeit der Beteiligten
 Art. 19 Nachträgliche Entscheidungen

Abschnitt II**Beseitigung und Stilllegung von Abfallentsorgungsanlagen**

- Art. 20 Baueinstellung, Beseitigungsanordnung, Betriebsuntersagung
 Art. 21 Pflichten des Inhabers untersagter Abfallentsorgungsanlagen
 Art. 22 Stillgelegte Abfallentsorgungsanlagen

Fünfter Teil**Finanzielle Förderung
abfallwirtschaftlicher Maßnahmen**

- Art. 23 Gewährung von Finanzierungshilfen
 Art. 24 Finanzielle Förderung durch die Kommunen
 Art. 25 Übergangsregelung

Sechster Teil**Altlasten**

- Art. 26 Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich
 Art. 27 Erfassung von Altablagerungen und Altstandorten, Altlastenkataster
 Art. 28 Überwachung und Befugnisse

Siebter Teil**Sachliche Zuständigkeit,
Anordnungen für den Einzelfall, Aufsicht**

- Art. 29 Sachliche Zuständigkeit
 Art. 30 Anordnungen für den Einzelfall
 Art. 31 Beseitigung verbotener Ablagerungen
 Art. 32 Aufsicht

Achter Teil**Ordnungswidrigkeiten**

- Art. 33 Ordnungswidrigkeiten

Neunter Teil**Anpassung von Landesrecht,
Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- Art. 34 Anpassung von Landesrecht
 Art. 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil

**Ziele der Abfallwirtschaft,
Pflichten der öffentlichen Hand**

Art. 1

Ziele der Abfallwirtschaft

(1) ¹Ziele der Abfallwirtschaft sind,

1. den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten (Abfallvermeidung),
2. Schadstoffe in Abfällen soweit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern (Schadstoffminimierung),
3. angefallene Abfälle, insbesondere Glas, Papier, Metall, Kunststoff, Bauschutt und kompostierbare Stoffe, weitestgehend in den Stoffkreislauf zurückzuführen (stoffliche Abfallverwertung),
4. stofflich nicht verwertbare Abfälle so zu behandeln, daß sie umweltverträglich verwertet oder abgelagert werden können (Abfallbehandlung); die thermische Behandlung ist nur für solche Abfälle zulässig, für die die Maßnahmen nach Nummern 1 bis 3 ausgeschöpft werden,
5. nicht verwertbare oder nicht weiter zu behandelnde Abfälle umweltverträglich abzulagern (Abfallablagerung).

²Die Ziele sind so zu verwirklichen, daß das Wohl der Allgemeinheit (§ 2 Abs. 1 Satz 2 des Abfallgesetzes – AbfG) nicht beeinträchtigt wird, insbesondere nicht durch eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt.

(2) Jeder einzelne soll durch sein Verhalten dazu beitragen, daß die Ziele der Abfallwirtschaft erreicht werden.

(3) Zur Erreichung der Ziele der Abfallwirtschaft wirkt der Freistaat Bayern im Rahmen seiner Zuständigkeit insbesondere hin auf

1. das abfallarme und die Verwertung begünstigende Herstellen, Be- und Verarbeiten und Inverkehrbringen von Erzeugnissen,
2. die Erhöhung der Gebrauchsdauer und Haltbarkeit von Erzeugnissen,
3. die Steigerung der Wiederverwendung von Erzeugnissen,
4. die Entwicklung und Anwendung von Verfahren zur Verwertung von Abfällen,
5. die Verminderung des Schadstoffgehalts von Abfällen.

Art. 2

Pflichten der öffentlichen Hand

(1) ¹Staat, Gemeinden, Landkreise, Bezirke und die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts haben Vorbildhaft dazu beizutragen, daß die Ziele des Art. 1 Abs. 1 erreicht werden. ²Dazu sind finanzielle Mehrbelastungen und Minderungen der Gebrauchstauglichkeit in angemessenem Umfang hinzunehmen.

(2) Die in Absatz 1 genannten juristischen Personen sind insbesondere verpflichtet,

1. bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen und bei ihrem sonstigen Handeln, vor allem im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben, möglichst Erzeugnisse zu berücksichtigen, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen und aus Reststoffen oder Abfällen hergestellt worden sind,

2. Dritte zu einer Handhabung entsprechend Nummer 1 zu verpflichten, wenn sie diesen ihre Einrichtungen oder Grundstücke zur Verfügung stellen oder Zuwendungen bewilligen.

(3) Die in Absatz 1 genannten juristischen Personen wirken im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hin, daß Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie beteiligt sind, die Verpflichtungen des Absatzes 2 beachten.

Zweiter Teil

Träger der Abfallentsorgung

Art. 3

Entsorgungspflichtige Körperschaften

(1) ¹Die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden haben als zuständige Körperschaften im Sinn des § 3 Abs. 2 AbfG (entsorgungspflichtige Körperschaften) die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle zu entsorgen. ²Sie erfüllen damit eine Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis.

(2) ¹Die entsorgungspflichtigen Körperschaften können Abfälle, die sie wegen ihrer Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgen können (§ 3 Abs. 3 AbfG), mit Zustimmung der zuständigen Behörde durch Satzung oder Anordnung für den Einzelfall von der Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen. ²Dies gilt auch für Verpackungsabfälle oder sonstige hausmüllähnliche Abfälle, die in großen Mengen in Industrie und Gewerbebetrieben anfallen, wenn sie die entsorgungspflichtige Körperschaft nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand stofflich verwerten kann und dem Besitzer oder einem von ihm zu beauftragenden Dritten Verwertungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

(3) ¹Die entsorgungspflichtigen Körperschaften haben Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, getrennt von den sonstigen Abfällen einzusammeln, zu befördern, zu behandeln, zu lagern oder abzulagern. ²Dies gilt auch für haushaltsübliche Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

(4) ¹Die entsorgungspflichtigen Körperschaften wirken in ihrem Zuständigkeitsbereich darauf hin, daß möglichst wenig Abfall entsteht. ²Insbesondere beraten sie die Abfallbesitzer über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen. ³Sie bestellen Fachkräfte zur Beratung der Abfallbesitzer.

(5) Die entsorgungspflichtigen Körperschaften haben Abfallentsorgungsanlagen nach dem Stand der Technik zu errichten, zu betreiben und entsprechend zu überwachen.

(6) ¹Die entsorgungspflichtigen Körperschaften können sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Absatz 1 Dritter bedienen, wenn diese zuverlässig und sachkundig sind. ²Die entsorgungspflichtigen Körperschaften haben sicherzustellen, daß von ihnen genutzte Entsorgungseinrichtungen und -anlagen Dritter nach dem Stand der Technik errichtet, betrieben und entsprechend überwacht werden.

Art. 4

Mindestausstattung mit Entsorgungseinrichtungen und -anlagen

(1) Die entsorgungspflichtigen Körperschaften haben Systeme zur stofflichen Verwertung einzuführen, die mindestens Recycling- oder Wertstoffhöfe sowie, soweit nicht gesonderte Holsysteme eingeführt sind oder werden, Bringsysteme wenigstens für Glas, Papier und Metall umfassen.

(2) Die entsorgungspflichtigen Körperschaften haben, auch im Wege der kommunalen Zusammenarbeit, Anlagen zu errichten und zu betreiben, in denen nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften des Bundes die nach Ausschöpfung der Möglichkeiten nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 verbleibenden Abfälle so behandelt werden, daß sie verwertet oder weitgehend mineralisiert und stabilisiert werden können.

(3) Die entsorgungspflichtigen Körperschaften haben, auch wenn sie im Wege der kommunalen Zusammenarbeit zusammenwirken, mindestens eine Ausfall- und Reststoffdeponie mit einer verfügbaren Nutzungsdauer von mindestens sechs Jahren zu errichten und zu betreiben.

Art. 5

Mitwirkung kreisangehöriger Gemeinden

(1) ¹Die Landkreise können durch Rechtsverordnung einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung den kreisangehörigen Gemeinden oder deren Zusammenschlüssen mit deren Zustimmung übertragen, wenn eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung gewährleistet ist und die Festlegungen des Abfallentsorgungsplans nicht entgegenstehen. ²Das Einsammeln, Befördern und Kompostieren pflanzlicher Abfälle allein oder zusammen mit organischen Bestandteilen von Abfällen aus Haushaltungen kann der Landkreis im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden oder ihren Zusammenschlüssen übertragen; auf Antrag kreisangehöriger Gemeinden oder ihrer Zusammenschlüsse soll der Landkreis diese Aufgaben übertragen. ³In den Fällen der Sätze 1 und 2 nehmen die kreisangehörigen Gemeinden die Rechte und Pflichten der entsorgungspflichtigen Körperschaften wahr.

(2) ¹Die kreisangehörigen Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Durchführung von Verwertungsmaßnahmen auf ihrem Gebiet. ²Sie stellen insbesondere Grundstücke, Einrichtungen und Personal zur Erfassung von stofflich verwertbaren Abfällen bereit. ³Vor der Festlegung solcher Maß-

nahmen hat der Landkreis den kreisangehörigen Gemeinden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Kosten für die Leistungen der kreisangehörigen Gemeinden nach den Sätzen 1 und 2 trägt der Landkreis.

Art. 6

Verbot der Wegnahme getrennt bereitgestellter Abfälle

Abfälle, die der überlassungspflichtige Besitzer (§ 3 Abs. 1 AbfG) in Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung (Art. 7 Abs. 1 Satz 3 oder 4) oder einer entsprechenden Empfehlung getrennt von den sonstigen Abfällen zum Einsammeln durch die entsorgungspflichtige Körperschaft oder deren Beauftragten bereitgestellt hat, dürfen Dritte nicht an sich nehmen.

Art. 7

Satzungen zur Regelung der kommunalen Abfallentsorgung

(1) ¹Die entsorgungspflichtigen Körperschaften regeln durch Satzung den Anschlußzwang (Art. 18 der Landkreisordnung, Art. 24 der Gemeindeordnung) und die Überlassungspflicht (§ 3 Abs. 1 AbfG). ²Sie können insbesondere bestimmen, in welcher Art, in welcher Weise, an welchem Ort und zu welcher Zeit ihnen die Abfälle zu überlassen sind. ³Die Besitzer von Abfällen sind zur getrennten Überlassung zu verpflichten, soweit die Pflicht der entsorgungspflichtigen Körperschaften zur stofflichen Verwertung reicht (Art. 4 Abs. 1), die getrennte Erfassung der Abfälle der Nutzung von Verwertungsmöglichkeiten oder der ordnungsgemäßen Entsorgung sonst förderlich ist oder in einer Rechtsverordnung nach § 14 AbfG vorgeschrieben ist. ⁴In den Fällen des Satzes 3 kann auch verlangt werden, Abfälle an zentralen Sammelstellen zu überlassen, soweit das Einsammeln am Anfallort nur mit erheblichem Aufwand möglich und das Verbringen zur Sammelstelle den Besitzern zumutbar ist. ⁵Satzungen kreisangehöriger Gemeinden sollen spätestens vier Wochen vor ihrem Inkrafttreten der zuständigen Behörde vorgelegt werden.

(2) ¹Die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden erheben für die Entsorgung der Abfälle Gebühren. ²In den Fällen des Art. 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2 werden die Gebühren von den kreisangehörigen Gemeinden oder ihren Zusammenschlüssen erhoben, soweit Abfälle ihnen überlassen oder von ihnen ohne Überlassung eingesammelt werden. ³Soweit für bestimmte Abfälle nur einzelne Maßnahmen der Entsorgung (§ 1 Abs. 2 AbfG) übertragen werden, bemißt die für das Einsammeln zuständige Körperschaft die Gebühren so, daß hierin auch die Entgelte eingeschlossen sind, die der anderen Körperschaft für die Durchführung der ihr obliegenden Maßnahmen zustehen.

(3) Zur Deckung des Investitionsaufwands für ihre öffentlichen Entsorgungseinrichtungen können die entsorgungspflichtigen Körperschaften auch Beiträge erheben.

(4) ¹Soweit die Entsorgung der Abfälle einzelner Besitzer nach Art oder Menge besondere Anlagen, Einrichtungen oder sonstige Aufwendungen erforder-

dert, können wegen der daraus entstehenden Mehrkosten von den Besitzern besondere Gebühren und Beiträge erhoben werden.²Für diese Gebühren und Beiträge kann eine angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden.

(5) ¹Für die Gebühren- und Beitragserhebung gelten Art. 2 Abs. 1, 2, 3 Satz 2 und Abs. 5, Art. 5, 8 und 12 bis 17 des Kommunalabgabengesetzes mit der Maßgabe entsprechend, daß

1. Mustersatzungen vom Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern erlassen werden,
2. die Satzungsgenehmigung von der nach Art. 29 zuständigen Behörde erteilt wird,
3. nicht genehmigungspflichtige Satzungen kreisangehöriger Gemeinden der nach Art. 29 zuständigen Behörde vorgelegt werden,
4. Beiträge auch von Gewerbetreibenden erhoben werden können,
5. zu den ansatzfähigen Kosten auch die durch Rückstellungen nicht gedeckten Aufwendungen für notwendige Vorkehrungen an den nach dem 10. Juni 1972 stillgelegten Abfallentsorgungsanlagen sowie die Aufwendungen für Maßnahmen nach Art. 3 Abs. 4, Art. 5 Abs. 2 und Art. 24 gehören,
6. im Rahmen des Äquivalenz- und des Kostendeckungsprinzips entsprechend den Abfallmengen progressiv gestaffelte Gebühren erhoben werden können, um Anreize zur Vermeidung von Abfällen zu schaffen.

²Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Satzung Bundes- oder Landesrecht oder fachlichen Erfordernissen der Abfallwirtschaft widerspricht.

Art. 8

Zusammenschlüsse

(1) ¹Die entsorgungspflichtigen Körperschaften und die Besitzer von Abfällen im Sinn von § 3 Abs. 4 AbfG (Entsorgungspflichtige) können nach Maßgabe des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit zusammenwirken, insbesondere sich zu Zweckverbänden zusammenschließen. ²Entsorgungspflichtige Körperschaften können auch zu Zweckverbänden zusammengeschlossen werden, sofern dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist, insbesondere wenn dadurch

1. die Erfüllung der Entsorgungspflicht durch die Verpflichteten erst möglich wird,
2. von Abfallentsorgungsanlagen ausgehende Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit vermieden werden können,
3. die Entsorgung insgesamt wesentlich wirtschaftlicher gestaltet werden kann.

(2) ¹Entsorgungspflichtige Körperschaften können sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen auch an Gesellschaften des privaten Rechts beteiligen. ²Art. 91 der Gemeindeordnung, Art. 79 der Landkreisordnung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit bleiben unberührt.

Art. 9

Besondere Einrichtungen

(1) Der Freistaat Bayern kann unter Heranziehung der Entsorgungspflichtigen besondere Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen, die wegen ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können (§ 3 Abs. 3 AbfG), schaffen, übernehmen oder sich an derartigen Einrichtungen selbst beteiligen.

(2) Entsprechendes gilt für Einrichtungen, die die stoffliche Verwertung, insbesondere die Vermarktung der gewonnenen Produkte betreiben oder unterstützen.

Art. 10

Entsorgung von Sonderabfällen

(1) ¹Die Besitzer von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen im Sinn der Abfallbestimmungs-Verordnung vom 3. April 1990 (BGBl I S. 614) in der jeweils geltenden Fassung, die gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 von der Entsorgung ausgeschlossen sind (Sonderabfälle), haben sich zur Erfüllung ihrer Entsorgungspflicht der Gesellschaft zur Beseitigung von Sondermüll in Bayern m. b. H. oder des Zweckverbands Sondermüllentsorgung Mittelfranken zu bedienen. ²Der Umfang der Überlassungspflicht nach Satz 1 sowie die Art und Weise ihrer Erfüllung bestimmen sich nach dem Abfallentsorgungsplan.

(2) Die Gesellschaft zur Beseitigung von Sondermüll in Bayern m. b. H. und der Zweckverband Sondermüllentsorgung Mittelfranken haben regionale Sammelstellen zur dezentralen Erfassung von Sondermüll zu errichten.

Dritter Teil

Abfallentsorgungsplan, Abfallbilanz und Entsorgungsvorsorgenachweis

Art. 11

Abfallentsorgungsplan

(1) ¹Die Staatsregierung stellt nach Anhörung der Entsorgungspflichtigen oder ihrer Spitzenverbände und der berührten Träger öffentlicher Belange sowie der nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände mit Zustimmung des Landtags einen Abfallentsorgungsplan (§ 6 AbfG) als Rechtsverordnung auf. ²Im Abfallentsorgungsplan sind über die Festlegungen nach § 6 Abs. 1 AbfG hinaus Festlegungen über Maßnahmen zur Abfallvermeidung, zur Abfallverwertung einschließlich Verwertungszielen und -quoten und zur getrennten Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle zu treffen. ³Der Abfallentsorgungsplan soll eine Verteilung der Entsorgungsanlagen entsprechend den anfallenden Abfallmengen vorgeben, die eine angemessene arbeitsteilige Mitwirkung aller entsorgungspflichtigen Körperschaften sicherstellt. ⁴Die Möglichkeiten der kommunalen Zusammenarbeit sollen insbesondere im Interesse der Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden. ⁵Der Abfallentsorgungsplan kann in sachlichen und räumlichen Teilabschnitten aufgestellt werden.

(2) ¹Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen kann auf Antrag eines Entsorgungspflichtigen Ausnahmen von den Festlegungen des Abfallentsorgungsplans zulassen, wenn die Ziele des Abfallgesetzes, dieses Gesetzes und des Abfallentsorgungsplans nicht beeinträchtigt werden und sonstige Belange des Gemeinwohls nicht entgegenstehen. ²Werden die Belange anderer Entsorgungspflichtiger berührt, sind diese vor der Entscheidung zu hören.

Art. 12

Abfallbilanz

(1) ¹Die entsorgungspflichtigen Körperschaften erstellen bis zum 31. März jeweils für das abgelaufene Jahr eine Bilanz über Art, Herkunft und Menge der angefallenen Abfälle sowie deren Verwertung und sonstige Entsorgung. ²Soweit Abfälle nicht verwertet wurden, ist dies zu begründen.

(2) Die Abfallbilanz ist der zuständigen Behörde vorzulegen.

Art. 13

Entsorgungsvorsorgenachweis

(1) ¹Die entsorgungspflichtigen Körperschaften stellen in einem Entsorgungsvorsorgenachweis die beabsichtigten Maßnahmen zur Verwertung und sonstigen Entsorgung der in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Abfälle jeweils für einen Zeitraum von vier Jahren im voraus dar. ²Die Betroffenen und berührte Verbände sind vor der erstmaligen Erstellung und bei Fortschreibungen mit wesentlichen Änderungen zu hören.

(2) Der Entsorgungsvorsorgenachweis ist jährlich fortzuschreiben und der zuständigen Behörde vorzulegen.

Vierter Teil

Abfallentsorgungsanlagen

Abschnitt I

Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren

Art. 14

Veränderungssperre

(1) ¹Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren (Art. 73 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG) oder, wenn die Auslegung unterbleibt, von der Bestimmung der Einwendungsfrist gegenüber den Betroffenen (Art. 73 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG) an dürfen bis zum Abschluß des Verfahrens auf den vom Plan betroffenen Flächen wesentlich wertsteigernde oder die Errichtung der geplanten Abfallentsorgungsanlage erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. ²Veränderungen, die auf rechtlich zulässige Weise vorher begonnen wurden, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt.

(2) ¹Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre, so können die Eigentümer und die sonst zur Nutzung Berechtigten für danach entstehende Vermögensnachteile vom Träger der Abfallentsorgungsanlage nach den Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung Entschädigung in Geld verlangen. ²Der Eigentümer einer vom Plan betroffenen Fläche kann vom Träger der Abfallentsorgungsanlage ferner verlangen, daß dieser die Fläche zu Eigentum übernimmt, wenn es dem Eigentümer wegen der Veränderungssperre wirtschaftlich nicht mehr zuzumuten ist, die Fläche in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Art zu nutzen. ³Kommt eine Einigung über die Übernahme nicht zustande, kann der Eigentümer das Enteignungsverfahren beantragen; im übrigen gelten die Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung sinngemäß.

(3) ¹Zur Sicherung der Planung neuer oder der geplanten Erweiterung bestehender Abfallentsorgungsanlagen kann die zuständige Behörde auf der Grundlage des Abfallentsorgungsplans Planungsgebiete festlegen. ²Für diese gilt Absatz 1 entsprechend. ³Die Festlegung ist auf höchstens zwei Jahre zu befristen. ⁴Sie tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren außer Kraft. ⁵Ihre Dauer ist auf die Vierjahresfrist nach Absatz 2 anzurechnen.

(4) ¹Die Festlegung eines Planungsgebiets ist in den Gemeinden, deren Gebiet betroffen wird, auf ortsübliche Weise bekanntzumachen. ²Mit der Bekanntmachung tritt die Festlegung in Kraft. ³Planungsgebiete sind in Karten einzutragen, die in den Gemeinden während der Geltungsdauer der Festlegung zur Einsicht auszulegen sind.

(5) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von der Veränderungssperre nach den Absätzen 1 und 3 zulassen, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen und die Einhaltung der Veränderungssperre zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.

Art. 15

Enteignung

Zur Ausführung eines Plans, der für eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende ortsfeste Abfallentsorgungsanlage festgestellt wurde, kann nach den Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung enteignet werden.

Art. 16

Genehmigungsverfahren

(1) Anträge auf Erteilung der Genehmigung für Abfallentsorgungsanlagen nach § 7 Abs. 2 AbfG sind mit den zur Beurteilung notwendigen Unterlagen bei der zuständigen Behörde einzureichen.

(2) Die Unterlagen müssen die Zeichnungen und Erläuterungen enthalten, die das Vorhaben, seinen Anlaß und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen.

(3) Anträge mit unvollständigen oder mangelhaften Unterlagen können abgelehnt werden, wenn

der Antragsteller innerhalb einer ihm gesetzten Frist die Mängel nicht behoben hat.

(4) Die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, und die Betroffenen sind zu hören.

(5) ¹Die Entscheidung ergeht schriftlich. ²Sie ist dem Antragsteller und den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zuzustellen.

Art. 17

Verfahrensunterlagen

Die Unterlagen zu Anträgen auf Planfeststellung oder Genehmigung von Anlagen zur thermischen Behandlung oder Ablagerung von Abfällen (Art. 73 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG, Art. 16 Abs. 2) müssen auch die Maßnahmen zur Vermeidung und stofflichen Verwertung der Abfälle im Einzugsbereich der Anlage darstellen und erkennen lassen, warum nach dem Stand der Technik andere Behandlungsformen nicht in Betracht kommen.

Art. 18

Abnahme, Verantwortlichkeit der Beteiligten

(1) ¹Die Errichtung und Änderung von Abfallentsorgungsanlagen, die einer Planfeststellung oder Genehmigung bedürfen, unterliegen der Abnahme durch die zuständige Behörde. ²Vor der Abnahme darf die Abfallentsorgungsanlage nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde in Betrieb genommen werden.

(2) Die Vorschriften über die Verantwortlichkeit der am Bau Beteiligten in den Art. 58 bis 61 der Bayerischen Bauordnung gelten entsprechend.

Art. 19

Nachträgliche Entscheidungen

(1) ¹Ein Planfeststellungsbeschuß oder eine Genehmigung kann unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayVwVfG nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden. ²Unter den gleichen Voraussetzungen kann bei Abfallentsorgungsanlagen, die vor dem 11. Juni 1972 betrieben wurden oder mit deren Errichtung zu diesem Zeitpunkt begonnen worden war, die Stilllegung oder die Einschränkung ihres Betriebes angeordnet werden.

(2) ¹Ist zu erwarten, daß der Planfeststellungsbeschuß oder die Genehmigung widerrufen oder nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen wird, kann der Betrieb der Abfallentsorgungsanlage zeitweise, höchstens jedoch für die Dauer eines Jahres, untersagt werden. ²Dies ist nur zulässig, wenn die Beeinträchtigungen nicht während des Betriebs der Abfallentsorgungsanlage in angemessener Zeit beseitigt werden können.

(3) Stellen Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 eine Enteignung dar, so ist nach den Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung Entschädigung in Geld zu leisten.

Abschnitt II

Beseitigung und Stilllegung von Abfallentsorgungsanlagen

Art. 20

Baueinstellung,

Beseitigungsanordnung, Betriebsuntersagung

¹Wird eine Abfallentsorgungsanlage ohne den erforderlichen Planfeststellungsbeschuß, ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen den darin enthaltenen Festsetzungen errichtet, betrieben oder geändert, so kann die zuständige Behörde die Einstellung der Bauarbeiten oder die teilweise oder vollständige Beseitigung der Anlage anordnen oder den Betrieb untersagen. ²Eine Beseitigungsanordnung darf nur erlassen werden, wenn nicht auf andere Weise ein rechtmäßiger Zustand hergestellt werden kann. ³Anordnungen nach Satz 1 gelten auch gegenüber den Rechtsnachfolgern. ⁴Die zuständige Behörde kann verlangen, daß ein Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahrens gestellt wird.

Art. 21

Pflichten des Inhabers

untersagter Abfallentsorgungsanlagen

(1) Wird der Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage nach § 9 Satz 2 AbfG oder nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 oder Art. 20 Satz 1 untersagt, so ist deren Inhaber verpflichtet, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten oder zu unterbinden, insbesondere um die mit der Abfallentsorgungsanlage verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen.

(2) Um die Erfüllung dieser Verpflichtung sicherzustellen, trifft die zuständige Behörde die erforderlichen Anordnungen.

Art. 22

Stillgelegte Abfallentsorgungsanlagen

(1) ¹Die ehemaligen Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen, die vor dem 1. Juni 1973 stillgelegt worden sind, haben das Gelände, das für die Abfallentsorgung verwendet worden ist, auf ihre Kosten zu rekultivieren oder sonstige Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. ²Die Kreisverwaltungsbehörde trifft die erforderlichen Anordnungen. ³Sind Anordnungen gegen den ehemaligen Betreiber der Anlage nicht möglich oder nicht erfolgversprechend, so sollen sie gegen den Grundeigentümer gerichtet werden. ⁴Sind Anordnungen nach den Sätzen 2 oder 3 nicht möglich oder nicht erfolgversprechend, so hat die Kreisverwaltungsbehörde die Maßnahme nach Satz 1 auf Kosten derjenigen durchzuführen, die sonst zur Durchführung verpflichtet wären. ⁵Satz 4 gilt nach Maßgabe des Art. 32 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes auch, wenn Anordnungen nach Satz 2 oder 3 erfolglos bleiben.

(2) Die Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten haben die Durchführung der nach Absatz 1 erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

Fünfter Teil

**Finanzielle Förderung
abfallwirtschaftlicher Maßnahmen**

Art. 23

Gewährung von Finanzierungshilfen

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Abfallgesetz und nach diesem Gesetz können Finanzierungshilfen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 gewährt werden.

(2) ¹Vorhaben, die den Zielen des Art. 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 entsprechen, dürfen nur noch für einen Zeitraum bis zu fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, danach nur als Mustervorhaben gefördert werden. ²In Ausnahmefällen können auch Maßnahmen gefördert werden, die der Erforschung oder Erprobung neuer Technologien für die Behandlung oder Ablagerung von Abfällen dienen.

(3) Die Finanzierungshilfen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nach Maßgabe der Dringlichkeit des Vorhabens gewährt.

(4) Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen erläßt im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Finanzen und des Innern die zur Durchführung der Finanzierung erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

Art. 24

Finanzielle Förderung durch die Kommunen

Die entsorgungspflichtigen Körperschaften sollen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel private Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Schadstoffminimierung und Abfallverwertung unterstützen.

Art. 25

Übergangsregelung

¹Anlagen zur Behandlung oder Ablagerung von Abfällen, für die vor dem 1. Juli 1990 eine Förderung bewilligt, konkret in Aussicht gestellt oder einer Ausnahme vom haushaltsrechtlichen Verbot des vorzeitigen Vorhabensbeginns zugestimmt worden war, können nach Maßgabe des Art. 23 Abs. 3 und 4 gefördert werden. ²Dies gilt nicht, wenn die Errichtung oder Inbetriebnahme der in Satz 1 genannten Anlagen unterbleibt oder sich aus Gründen, die der Betreiber zu vertreten hat, verzögert.

Sechster Teil

Altlasten

Art. 26

Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich

(1) Altablagerungen sind verlassene und stillgelegte Ablagerungsplätze, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert wurden (insbesondere Abfalldeponien) und frühere Abfallablagerungen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen.

(2) Altstandorte sind Grundstücke stillgelegter Anlagen oder sonstige Flächen, in oder auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde, insbesondere im Rahmen industrieller oder sonstiger gewerblicher Tätigkeit.

(3) Altlastverdächtige Flächen sind Altablagerungen und Altstandorte, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu vermuten ist, deren tatsächliches Vorliegen erst nach weiteren Untersuchungen bejaht oder verneint werden kann.

(4) Altlasten sind Belastungen der Umwelt, vor allem des Bodens und des Wassers, durch Stoffe (Abfälle und sonstige umweltgefährdende Stoffe) im Bereich von Altablagerungen und Altstandorten, wenn auf Grund einer Gefährdungsabschätzung feststeht, daß eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt und zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind.

(5) Der sechste Teil dieses Gesetzes gilt nicht für Munitions- und Kampfmittelablagerungen und für Flächen, die durch radioaktive Stoffe oder durch flächenhafte landwirtschaftliche Bodennutzung verunreinigt sind.

Art. 27

Erfassung von Altablagerungen
und Altstandorten, Altlastenkataster

(1) ¹Die Behörden, Gerichte und sonstigen Stellen des Staates, die Gemeinden, die Landkreise, die Bezirke und die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts teilen den Behörden, deren Zuständigkeiten berührt sein können, und dem Landesamt für Umweltschutz die ihnen vorliegenden Erkenntnisse über Altablagerungen und Altstandorte mit. ²Das Landesamt für Umweltschutz unterrichtet die nach Satz 1 zuständigen Behörden, soweit dies für die Untersuchungs-, Überwachungs- oder Sanierungsmaßnahmen geboten ist. ³Untersuchungs-, Sanierungs- und Überwachungsmaßnahmen an altlastenverdächtigen Flächen und Altlasten sowie den Abschluß und das Ergebnis solcher Maßnahmen teilen die nach Satz 1 zuständigen Behörden dem Landesamt für Umweltschutz mit.

(2) ¹Das Landesamt für Umweltschutz erfaßt auf Grund der Mitteilungen nach Absatz 1, auf Grund eigener Ermittlungen und sonstiger Erkenntnisse altlastenverdächtige Flächen und Altlasten im Altlastenkataster. ²In diesem Kataster werden auch Untersuchungs-, Sanierungs- und Überwachungsmaßnahmen sowie deren Ergebnis dokumentiert. ³Das Landesamt für Umweltschutz berät und unterstützt Maßnahmen zur Ermittlung, Untersuchung, Sanierung und Überwachung von altlastenverdächtigen Flächen und Altlasten.

(3) Die Pflichten zur Ermittlung von altlastenverdächtigen Flächen und Altlasten und zur Abwehr von Gefahren sowie weitere Berichtspflichten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Art. 28

Überwachung und Befugnisse

(1) Soweit nicht in diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften abweichend geregelt, ist für die

Überwachung von altlastenverdächtigen Flächen und Altlasten die Kreisverwaltungsbehörde zuständig.

(2) ¹Zur Überwachung von Altstandorten und Altablagerungen haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten solcher Flächen den Behörden, deren Zuständigkeiten berührt sein können, und den von ihnen beauftragten Personen das Betreten von Grundstücken, Geschäfts- und Betriebsräumen, die Einsicht in Unterlagen und die Vornahme von technischen Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. ²Satz 1 gilt entsprechend für frühere Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Altstandorten und Altablagerungen. ³Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. ⁴Befugnisse nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Siebter Teil

Sachliche Zuständigkeit, Anordnungen für den Einzelfall, Aufsicht

Art. 29

Sachliche Zuständigkeit

(1) ¹Zuständige Behörde im Sinn des Abfallgesetzes, dieses Gesetzes und der auf Grund der genannten Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen sowie Anhörungsbehörde im Sinn des Art. 73 BayVwVfG ist die Regierung, soweit nichts anderes bestimmt ist. ²Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen kann einzelne Zuständigkeiten der Regierungen durch Rechtsverordnung einer bestimmten Regierung übertragen, wenn dies wegen besonderer Probleme im Vollzug oder im Hinblick auf die erforderliche Behördenausstattung zweckmäßig ist.

(2) ¹Das Landesamt für Umweltschutz überwacht die Errichtung und den Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen; ihm obliegt auch die Überwachung der nach dem 10. Juni 1972 stillgelegten Anlagen (§ 11 Abs. 1 Satz 2 AbfG). ²Abfallentsorgungsanlagen in einem der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Betrieb, in einem Bohrloch oder in einem unterirdischen Hohlraum, der nicht unter Bergaufsicht steht, werden vom Bergamt überwacht; solange die bergbehördliche Aufsicht über den Betrieb besteht, überwacht das Bergamt die Abfallentsorgungsanlage auch nach deren Stilllegung. ³Die Überwachung von Grundstücken, auf denen vor dem 11. Juni 1972 Abfälle angefallen oder behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind (§ 11 Abs. 1 Satz 2 AbfG), obliegt der Kreisverwaltungsbehörde; für Grundstücke, die auch nach dem 10. Juni 1972 zum Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfällen genutzt worden sind, verbleibt es bei der Zuständigkeit nach Satz 1 oder 2. ⁴Im übrigen wird die Abfallentsorgung von der Regierung überwacht. ⁵Die in den Sätzen 1 bis 4 genannten Behörden sind im Rahmen ihrer Aufgaben Überwachungsbehörde im Sinn des § 11 Abs. 4 AbfG. ⁶Überwachungsbehörde im Sinn des § 11 Abs. 4 Satz 1 bis 4 AbfG sind auch die entsorgungspflichtigen Körperschaften, soweit die Überwachung zur Erfüllung der Entsorgungsaufgabe erforderlich ist.

(3) Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Zuständigkeiten der Regierung nach den Absätzen 1 und 2 auf die Kreisverwaltungsbehörden oder Bergämter und Zuständigkeiten des Landesamts für Umweltschutz nach Absatz 2 auf die Regierungen, Kreisverwaltungsbehörden oder Bergämter zu übertragen.

Art. 30

Anordnungen für den Einzelfall

¹Die Regierung kann zur Verhütung oder Unterbindung von Verstößen gegen das Abfallgesetz, dieses Gesetz oder die auf Grund der genannten Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften Anordnungen für den Einzelfall treffen, soweit eine solche Ermächtigung nicht in anderen abfallrechtlichen Vorschriften enthalten ist; im Rahmen der Überwachungsaufgabe nach Art. 29 Abs. 2 Satz 3 werden die Anordnungen von der Kreisverwaltungsbehörde erlassen. ²Art. 29 Abs. 3 gilt entsprechend. ³Im Rahmen seiner Überwachungsaufgabe nach Art. 29 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 erläßt das Bergamt die Anordnungen nach Satz 1.

Art. 31

Beseitigung verbotener Ablagerungen

(1) Wer in unzulässiger Weise Abfälle behandelt, lagert oder ablagert, ist zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustands verpflichtet.

(2) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde kann die erforderlichen Anordnungen erlassen. ²Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, so hat die Kreisverwaltungsbehörde den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

Art. 32

Aufsicht und Überwachung

(1) ¹Oberste Aufsichtsbehörde über den Vollzug des Abfallgesetzes und dieses Gesetzes ist das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen. ²Die Vorschriften über die Kommunalaufsicht und das Bergwesen bleiben unberührt.

(2) ¹Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen hat im Rahmen der Anlagenüberwachung die von Abfallentsorgungsanlagen ausgehenden Umwelteinwirkungen zu erfassen, zu bewerten und die Öffentlichkeit über die Ergebnisse zu unterrichten. ²Dazu sind insbesondere

1. in regelmäßigen Abständen der Gehalt an staubförmigen Schwermetallen und gasförmigen organischen Schadstoffen in den Emissionen zu ermitteln und
2. jährlich Boden und Vegetation im Einwirkungsbereich der Anlagen auf den Gehalt an den in Nummer 1 genannten Schadstoffen zu untersuchen.

³Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 anderer Behörden und sonstiger Dritter bedienen.

Achter Teil
Ordnungswidrigkeiten

Art. 33

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark kann belegt werden, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit Geldbuße in mindestens gleicher Höhe bedroht ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. getrennt bereitgestellte Abfälle entgegen dem Verbot des Art. 6 an sich nimmt,
2. entgegen den Verboten des Art. 14 Abs. 1 oder 3 Veränderungen vornimmt,
3. ohne Zustimmung nach Art. 18 Abs. 1 eine Abfallentsorgungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt,
4. einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2, Art. 20 Satz 1, Art. 21 Abs. 2, Art. 22 Abs. 1 Satz 2 oder 3 oder Art. 31 Abs. 2 zuwiderhandelt.

Neunter Teil

**Anpassung von Landesrecht,
Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Art. 34

Anpassung von Landesrecht

In Art. 4 Abs. 1 Satz 4 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1990 (GVBl S. 213), werden die Worte „des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes“ durch die Worte „des Bayerischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes“ ersetzt.

Art. 35

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. März 1991 in Kraft.
²Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) vom 28. Juni 1990 (GVBl S. 213, BayRS 2129-2-1-U), ausgenommen Art. 27, außer Kraft.

München, den 27. Februar 1991

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Max Streibl